

RS Vwgh 1995/3/22 94/12/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1995

Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §56;

BDG 1979 §44 Abs3;

B-VG Art20 Abs1;

DGO Graz 1957 §19 Abs6;

DGO Graz 1957 §20 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Ein Antrag auf bescheidmäßige Feststellung, daß bestimmte mit einer Weisung aufgetragene Geschäfte nicht zu den Dienstpflichten des betreffenden Beamten zählen, ist, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen (Hinweis E 30.3.1989, 86/09/0110, VwSlg 12894 A/1989), als Remonstration iSd § 19 Abs 6 DGO Graz zu werten, mit der Wirkung, daß die Rechtswirkung der Weisung bis zu ihrer schriftlichen Wiederholung ausgesetzt ist. Die Voraussetzungen für die Erlassung eines Feststellungsbescheides sind daher nicht gegeben.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120213.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at